

Beschluss zu BSG 2012-06-05

In Sachen

- Kläger -

gegen
den Bundesverband der Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den Bundesvorstand

- Beklagter -

wegen Nichtbearbeitung von Anträgen auf Parteiausschlussverfahren durch den Bundesvorstand

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Joachim Bokor, Markus Kompa und Markus Gerstel am 06.08.2012 entschieden:

**Das Verfahren BSG 2012-06-05 wird nicht eröffnet.
Die Anträge des Klägers vom 05.06.2012 werden als unzulässig abgewiesen.**

I.

Mit Mail vom 05.06.2012 erhob der Kläger beim Bundesschiedsgericht unter der Bezeichnung „Beschwerde“ sinngemäß Klage mit sinngemäß den folgenden Anträgen:

Der Bundesvorstand wird verurteilt,

1. den Antrag des Klägers auf Eröffnung eines Parteiausschlussverfahrens gegen das Mitglied -- vom 05.04.2012 umgehend zu bearbeiten;
2. die Anträge auf Eröffnung von Parteiausschlussverfahren gegen „alle Mitglieder des Landesvorstandes Niedersachsen“ vom 12.04.2012 umgehend zu bearbeiten.

Die Frist des § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO wurde knapp gewahrt, §§ 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Jedoch war kein Schlichtungsversuch nach § 8 Abs. 1, Abs. 5 SGO innerhalb der Frist § 9 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 SGO durchgeführt worden.

Das Gericht wies den Kläger am 16.06.2012 zunächst nach § 11 Abs. 1 S. 3 ff SGO auf die geringen Erfolgsaussichten seines Begehrs wegen Unschlüssigkeit hin. Weder sehe die Satzung der Piratenpartei Niedersachsen für einzelne Parteimitglieder ein Antragsrecht an den Bundesvorstand vor, noch hätten einzelne Parteimitglieder überhaupt einen Anspruch gegen den Bundesvorstand darauf, dass sich dieser mit irgendwelchen Anträgen einzelner Mitglieder befasse.

- 1 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Das Gericht wies den Kläger am 18.06.2012 darauf hin, dass die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 7 SGO (alt) bzw. § 8 SGO (neu) nicht dargetan, jedoch aber erforderlich sei und forderte zur Nachholung auf. Der Kläger wandte sich mit Mail vom 20.06.2012 an den Berichtersteller persönlich mit der Frage, wie ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen sei. Der Richter lehnte eine ausführliche Antwort als unzulässige Rechtsberatung der Prozesspartei ab und verwies den Kläger auf die Anwaltschaft. Der Kläger nannte daraufhin dem Gericht drei Personen, welche er als Schlichter vorschlug, veranlasste offenbar jedoch weiter nichts.

Mit Mail vom 01.08.2012 setzte das Gericht dem Kläger eine Frist zur zuvor angemahnten Nachholung des Schlichtungsverfahrens und machte den Parteien eine Veröffentlichung von Handreichungen für Schlichtungsverfahren¹ ebenfalls vom 01.08.2012 bekannt. Der Beklagte erklärte daraufhin mit Mail vom 02.08.2012, er lehne nunmehr in beiden Fällen die Schlichtung ab und werde die ordentlichen Gerichte anrufen. Der Kläger forderte das Gericht dazu auf, „einen Beschluss zu fassen“.

II.

Die Eröffnung eines Verfahrens war entsprechend § 9 Abs. 7 S. 2 SGO abzulehnen, da die Anrufung des Bundesschiedsgericht unstatthaft war. Denn die Anträge waren als unzulässig nach § 9 Abs. 6 SGO abzuweisen, da die Sachurteilsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 6 nicht vorlagen. Der Kläger hatte sich geweigert, das nach § 8 SGO erforderliche Schlichtungsverfahren durchzuführen und hat zudem keine zulässigen Anträge gestellt.

1.

Die Mail vom 02.08.2012 stellt keine Klagerücknahme dar. Der Kläger begehrt ausdrücklich eine Entscheidung. Vorliegend ist durch Beschluss nach § 9 Abs. 7 S. 2 SGO zu entscheiden. Ein Urteil nach § 13 SGO scheidet aus, da die nach §§ 9, 8 SGO erforderlichen Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung nach § 10 Abs. 1 SGO nicht vorliegen.

2.

Der Kläger hätte in jedem Falle ein Schlichtungsverfahren durchführen bzw. qualifiziert versuchen müssen. Es kann dahinstehen, ob auf § 7 SGO (alt) oder auf § 8 SGO (neu) abzustellen ist, da dort jeweils mit identischem Wortlaut ein Schlichtungsverfahren als Sachurteilsvoraussetzung festgeschrieben wurde. Die Ausnahme für Parteiausschlussverfahren nach § 7 Abs. 4 SGO (alt) bzw. § 8 Abs. 4 SGO (neu) ist nicht einschlägig, da die beantragten Anweisungen an den Bundesvorstand keine Parteiausschlussverfahren sind und auch die anderen Ausnahmen nicht greifen.

An einer Schlichtung indes fehlt es. Es war auch nicht Aufgabe des Schiedsgerichtes, eine Schlichtung zu organisieren oder durchzuführen. Lediglich in Ausnahmefällen sieht die Schiedsgerichtsordnung eine partielle Beteiligung der Schiedsgerichte am Schlichtungsverfahren vor, beispielsweise dann, wenn sich

¹ <https://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht/Schlichtung>

die Parteien nicht auf einen Schlichter einigen können, vgl. § 8 Abs. 2 SGO. Einen solchen Fall hat der Kläger indessen nicht dargelegt. Im Übrigen wurde der Kläger vom Gericht auf die Handreichungen zum Schlichtungsverfahren aufmerksam gemacht, so dass auch insoweit der Aufklärungspflicht nach § 11 Abs. 1 S. 3 ff SGO in maximal zulässiger Weise entsprochen wurde.

Dem Wortlaut der Satzung entsprechend hätte ein Schlichtungsverfahren bereits vor Anrufung des Gerichts erfolglos durchgeführt oder fristunterbrechend vor dem 06.06.2012 eingeleitet werden müssen, §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 4 Satz 2 SGO. Das Gericht hat dem Kläger jedoch unter Ausübung seines Ermessens eingedenk der unübersichtlichen Schiedsgerichtsordnung ausdrücklich das Nachholen eines Schlichtungsverfahrens gestattet. Ob diese für den Kläger günstige Gestattung rechtmäßig war, kann dahinstehen, da der Kläger von der Fristverlängerung keinen Gebrauch gemacht hat und die Durchführung einer Schlichtung endgültig ablehnte.

3.

Ungeachtet des fehlenden Schlichtungsversuchs entbehrt die Klage auch zulässiger Anträge. Es kann offen bleiben, ob die vom Kläger formulierte Anrufung den Anforderungen von § 9 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 SGO genügt. Denn die begehrte Verurteilung des Bundesvorstands zur Tätigkeit wäre nur dann statthaft, wenn der Kläger darlegt, dass ihm der begehrte Anspruch unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt zustehen könnte. Ein Rechtsanspruch eines Einzelmitglieds auf Anweisung an den Bundesvorstand, bzgl. begehrter Parteiausschlussverfahren tätig zu werden, existiert jedoch schon strukturell nicht, vgl. Art. 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesvorstands und die bisherige Rechtsprechung des angerufenen Gerichtes, insbesondere BSG 2011-04-11-1.